

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

hier: Vollsperrung vor dem Anwesen Dalbergstraße 30 in 76879 Essingen

Aufgrund der Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung ist es erforderlich, die Dalbergstraße vor Haus-Nr. 30 ab dem 30.01.2012 bis voraussichtlich 03.02.2012 voll zu sperren. Die Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach an der Queich als zuständige Straßenverkehrsbehörde erlässt daher aufgrund der §§ 44 und 45 StVO folgende

V e r k e h r s b e h ö r d l i c h e A n o r d n u n g :

1. Die Dalbergstraße wird vor dem Anwesen Hausnummer 30 während des o. g. Zeitraumes für den Durchgangsverkehr voll gesperrt. Der Anliegerverkehr ist bis zum Baustellenbereich zuzulassen.
2. An den Einmündungen der Dalbergstraße sind die Verkehrszeichen 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) StVO mit dem Zusatz „Anlieger frei bis Baustelle“ aufzustellen. Die Umleitung erfolgt über die Schloßstraße.
3. In der Kirchstraße Ecke Schloßstraße ist eine Ersatzbushaltestelle einzurichten.
4. In der Schloßstraße ist ein einseitiges Haltverbot durch die Aufstellung der Verkehrszeichen 283/10, 283/20 und 283/30 StVO einzurichten.
5. Die Kennzeichnung, Verkehrsführung und Verkehrsregelung hat nach dem beiliegendem Regelplan Nr. BI/17 zu erfolgen.
6. Die Baustelle ist nach den Vorschriften der StVO und den Richtlinien für die Sicherheit von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) zu kennzeichnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach an der Queich schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Er kann rechtsverbindlich auch auf elektronischem Wege, jedoch ausschließlich über das virtuelle Postfach der Verbandsgemeinde Offenbach vg-offenbach@poststelle.rlp.de eingelegt werden. Die hierzu erforderlichen Voraussetzungen können Sie im Internet unter www.rlp-service.de oder auf unserer Internetseite abrufen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach an der Queich eingegangen ist. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn das Rechtsmittel bei dem Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2 in 76829 Landau in der Pfalz eingelegt wird. Der erhobene Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung auf die Zahlung des Betrages gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.

Verbandsgemeindeverwaltung
Fachbereich IV-Bürgerdienste-